



- GRENZE DES PLANUNGS- UND BRUGEBIETS
- BEGRENZUNG DER VERKEHRSLINIEN
- ZWINGENDE BAULINIEN
- BAUGRENZEN
- GRENZE ZWISCHEN GEBIETEN MIT VERSCHIEDENEM MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRUNDFLÄCHENZAHL UND GESCHOSSZAHL (ID = EINGESCHOSSIG MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS)
- ART DER BAUL. NUTZUNG
- WR = REINES WOHNGEBIET
- WS = KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WT = MISCHEGEBIET
- WA = ALGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUWEISE
- = OFFENE
- = GESCHLOSSENE

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT GIFHORN HANNOVER, OKTOBER 1962 NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (4) DES B.BAU-G. IN DER ZEIT VOM 27.11. BIS 29.12. 1962 AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 16.11.62

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES B.BAU-G. UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B.BAU-G. VOM RÄT DER STADT BESCHLOSSEN AM 13.63

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN GIFHORN, DEN 10. MAI 1963

DER OBERKREISDIREKTOR O.R. **W. KRENSBART**

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B.BAU-G. MIT DER AUFLAGE DER UMSCHLÜSSELUNG DER STRASSENANLAGE AM 11.11.63

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT **W. KRENSBART**

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES B.BAU-G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. NOV. 1963

Bebauungsplan Nr. 2/62 „Am Bostelberg“
Kreistadt Gifhorn

NIEDERSÄCHSISCHE HEIMSTÄTTE G.M.B.H. PLANUNGS- UND BAUVEREIN HANNOVER			
MASSSTAB	ORIENT	GIFHORN	BLATT NR.
1:1000	AM BOSTELBERG		1
PLANNUMMER	PLANNR.		
22. OKT. 1962	Lg 4956		
REGIERUNGSVERMESSUNGSRAT			

Die vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlagen wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bescheinigt.

Katasteramt Gifhorn
Gifhorn, den 25.9.1962

O r t s s a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2/62 "Am Bostelberg"
der Kreisstadt Gifhorn - Landkreis Gifhorn -

Auf Grund des § 6 der Nieders.Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. S. 55) und der §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (EGBl. I. 1960 S. 341) hat der Rat der Kreisstadt Gifhorn am 4. März 1963 beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan

Nr. 2/62 "Am Bostelberg" mit Datum vom 22. Oktober 1962 wird zur Satzung der Stadt Gifhorn erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farbe und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereichs fest. Die Begründung des Bebauungsplanes ~~ist Bestandteil~~ *dient der Erläuterung* des Planes.

§ 2

Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur/dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wenn sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen. Soweit Einrichtungen vorhanden sind, haben Eigentümer und Besitzer ihre Beseitigung zu dulden. Für die hierdurch entstehenden Kosten wird Schadenersatz durch die Stadt geleistet.

§

Für Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

§ 4

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500, - DM angedroht und die Ersatzvernahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehn.

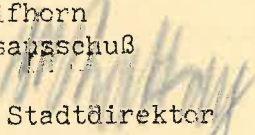
Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds.GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, den 4. März 1963


Bürgermeister

Kreisstadt Gifhorn
Der Verwaltungsausschuß

Stadtdirektor

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 60

Aufgaben

.....

.....

.....

Lüneburg, den 11 Oktober 1963

Der Regierungspräsident

Dezernat für Städtebau und Ortsplanung

Az: I c/H 4 a (39) Gai 46/XVIII.

Im Auftrage:



[Handwritten signature]
Oberregierungsbaurat